

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Barbara Leidinger

Zimmer R. 228

Tel. +49 421 361 6723
Fax +49 421 496 6723

E-Mail: barbara.leidinger@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
21-4

Bremen, 13.03.2023

Mitteilung Nr. 86/2023

Prüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA) in der Einführungsphase (E-Phase) der Gymnasialen Oberstufe (GyO)

hier: Hinweise zur mündlichen Prüfung

Sehr geehrte Schulleitungen,

nach § 19 der *Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)* vom 1. August 2005 in der geltenden Fassung nehmen *Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasialen Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase ... gefährdet ist, ... am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil*. Die gleiche Regelung gilt für Schüler:innen der Beruflichen Gymnasien und des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife.

Die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss gehört zu den Prüfungen der Sekundarstufe I, wie sie in der *Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (PrüfV Sek. I)* vom 20. Juni 2013 geregelt ist. In § 8 Abs. 5 PrüfV Sek. I ist – in Verbindung mit § 1 Nr. 4 PrüfV Sek. I – festgelegt, dass die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, wie sie am Ende des ersten Jahres der Sekundarstufe II erworben wird, *schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers* erfolgt.

Während die schriftlichen Abschlussprüfungen zentral durch die SKB gestellt werden, wählen die Schüler:innen nach § 9 Abs. 2 PrüfV Sek. I *das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf*

des zweiten Schulhalbjahres bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

Hinsichtlich des von den Schüler:innen selbst zu wählenden Faches für die mündliche Prüfung in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe gilt, dass dieses sowohl ein nach GyO-VO zugelassenes Fach sein muss, als auch – da es sich um eine Prüfung der Sekundarstufe I handelt – ein Fach sein muss, das bereits in der Sekundarstufe I unterrichtet wurde. Nur so kann das Fach auf einem Niveau abgeprüft werden, das dem einer Abschlussprüfung der Sekundarstufe I entspricht. Damit schließen sich in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fächer, insbes. die neu aufgenommene Fremdsprache aus. Gleichzeitig gilt nach § 11 Abs. 4 Satz 1 PrüfV Sek. I: *Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Jahrgangsstufe zu wählen.*

Über die Wahl des Prüfungsfaches hinaus gelten die Regelungen zur Prüfungserstellung, Durchführung und Bewertung wie in der Prüfungsverordnung vorgesehen.

Die Prüfungsverordnung regelt auch, dass bei Nichtbestehen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 6 PrüfV Sek. I *zusätzliche mündliche Prüfungen nicht statt(finden).*

Ich bitte um Beachtung und Weitergabe an die an den Prüfungen beteiligten Lehrkräfte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Barbara Leidinger